

Vom Ständestaat zum absoluten Staat Deutschland in der früheren Neuzeit

1. DIE ENTWICKLUNG DER REICHSORGANISATION

- zur Zeit der Franken war die königliche Verwaltung vor allem durch die persönliche Bindung der Verwalteten an die Person des Herrschers gekennzeichnet
- im Hochmittelalter unterschied sich die städtische Verwaltung → sie entwickelte moderne Formen der Verwaltungshandeln → zuerst die innere und äußere Sicherheit garantieren; Gewerbe, Gesundheit und Sitten wurden überwacht → bemerkenswert sind auch **die bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Vorschriften**
- am Ende des 30.j. Weltkrieges war der **Prozess der zunehmenden Territorialität** politischer Herrschaft als Entwicklungsschritt zum frühmodernen Staat bereits weitgehend abgeschlossen
- sowohl das Reich, als auch die einzelnen Territorien hatten neue Formen der Herrschaftsausübung entwickelt
- **die Festigung territorialer Herrschaft** geschah vor dem Hintergrund des Niedergangs der feudalen Gesellschaftsordnung. Die Städte entwickelten sich außerhalb des Feudalismus und brachten einen Stand hervor: das Bürgertum
- politischen Einfluss erhielten **die Städte** aufgrund ihrer Finanzkraft → sie erwarben die Reichsstandschaft (neben den Reichsfürsten) → Sitz auf dem Reichstag und Stimme
- **Strukturwandel des Lehnwesens** → Verdinglichung des Vasallenrechts → Pflichten gegenüber dem Herrn beruhten nicht mehr auf persönlich begründeten, übernommenen und ererbten Rechtsbeziehungen, sondern auf der Nutzung einer Liegenschaft → Fürsten wurden als Vasallen des Königs immer unabhängiger
- innerhalb ihrer Landesherrschaften versuchten **die Fürsten**, eine umfassende Herrschaft in ihren Territorien aufzubauen
- zu den Bauelementen des frühmodernen Staates zählen neben den eigenen Grundherrschaften der Landesherrn – Vogteien, Regalien, eine eigene Hofverwaltung mit festem Fürstensitz, Hofgericht
- Sicherung der Macht durch Richter, Amtsmänner, Beamte und Söldner; die Entwicklung des Beamtentums vom Lehnsstaat zum Beamtenstaat → der Lehnsmann lebte aus den Einkünften seines erblichen Lehens X der Beamte wurde besoldet, war wesungsgebunden und damit abhängig
- Lehnswesen als Methode der Gewährung von Verwaltungs- und Kriegsdiensten gegen die Überlassung von Land und Rechten verlor damit seine Bedeutung → der Adel übernahm am Hof Vertretungs- und Beratungsaufgaben und wandelte sich allmählich zum Fürstendiener

2. VERSUCH UM DIE REICHSREFORM

- mit den Änderungen in der Verwaltung wurden die Versuche einer Reichsreform verbunden → es ging nicht um eine Stärkung der Kaiser macht, sondern um Mechanismen zur Friedenssicherung → **Reichskammerherichtsordnung** (Reichskammergericht war für die strafrechtliche Friedenssicherung zuständig); **Ewiger Landfrieden von 1495** (Fehdeverbot) und **Constitutio Criminalis Carolina von 1532** (ordnete den Strafprozess und große Teile des materiellen Strafrechts völlig neu)
- Versuch um Einführung einer beschiedenen Reichssteuer (der gemeine Pfennig) → kein Erfolg → kein Organ für die Betreibung zuständig
- das Reichsregiment – eine Art zentraler Reichsregierung unter Mitwirkung der Fürsten, wurde Anfang des 16. Jhr. wieder aufgehoben
- die Versuche, ein Reichsheer aus Söldnern aufzustellen, scheiterten an der Finanzierung → das kaiserliche Heer war zu schwach, um die Entstehung der Zentralgewalt zu ermöglichen
- aufgrund der Zusammensetzung des Reichstages und des komplizierten Gesetzgebungsverfahrens war kaum möglich, wirkungsvolle Reichsgesetze zu beschließen
- zu den wenigen erfolgreichen Maßnahmen gehörte die Einrichtung von Reichskreisen zur Sicherung des Landfriedens
- die Reichsnotariatsordnung von 1512 ordnete das Urkundenwesen im Anschluss an die oberitalienische Praxis neu

3. GLAUBENSKRIEGE ALS LEGITIMATIONSKRIEGE DES HRRDN

- seit dem **Augsburger Religionsfrieden** 1555 war es deutlich, dass das Universalkaisertum nicht länger aufrechtzuerhalten ist → die abendländische Einheitsvorstellung von Reich und Kirche zerfallen
- im Rahmen der Religionskriege versuchte der Kaiser nicht nur, die Protestanten zu besiegen, sondern auch, die kaiserliche Stellung allgemein gegenüber der ständischen Opposition beider Konfessionen zu stärken
- die Fürsten konnten durch den Augsburger Religionsfrieden ihre Macht hinsichtlich der Bestimmung der Konfession ihrer Untertanen auf der Grundlage der Formel „**cuius regio, eius religio**“ (wesen Land, dessen Religion) erweitern
- die Ständemacht war weiter gefestigt, ja unüberwindbar geworden
- **der Westfälische Frieden** – sicherte den Reichsständen die volle Territorialhoheit und das Bündnisrecht mit auswärtigen Staaten, jedoch nicht gegen Kaiser und Reich
- nach dem W. Frieden wurde die **Frage nach der Staatsqualität des Reiches** gestellt → die Attribute der Staatlichkeit fanden sich bei den Territorien der Reichsfürsten,

die den Wandel vom personenrechtlichen Verband zum Territorialstaat bereits vollzogen hatten → der Kaiser regierte nicht das deutsche Volk, er versuchte nur, die Reichsstände zu regieren

- **Samuel Pufendorf (1632 – 1694) – „monstro simile“**
 - *„Es bleibt uns also nichts anders übrig, als das Deutsche Reich, wenn man es den Regeln der Wissenschaft von der Politik klassifizieren will, einen irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper zu nennen, der sich im Laufe der Zeit durch die fahrlässige Gefälligkeit der Kaiser, durch den Ehrgeiz der Fürsten und durch die Machenschaften der Geistlichen aus einer regulären Monarchie zu einer so disharmonischen Staatsform entwickelt hat, dass es nicht mehr eine beschränkte Monarchie, wenngleich der äußere Schein dafür spricht, aber noch nicht eine Föderation mehrerer Staaten ist, vielmehr ein Mittelding von beiden“.*

4. ORGANE DES REICHES

- das Reich als Ganzes nahm nicht an den Verhandlungen in Münster und Osnabrück teil → auch nicht beim Friedensschluss dabei
- das Schicksal Deutschlands wurde durch die großen Mächte Frankreich und Schweden bestimmt
- Westfälischer Frieden → Schwächung des Kaisertums → in allen wesentlichen Bereichen wurde der Kaiser an die Zustimmung des Reichstages gebunden
- das Reich wurde zwar unverändert gelassen, die Schwächen der Reichsverfassung aber nicht behoben → nur die religiöse Frage wurde durch den Frieden gelöst

4.1. DER KAISER

- Königtum und Kaisertum sind zusammen zu betrachten
- das Deutsche Reich des Mittelalters war ein Wahlreich X England, Frankreich seit dem 12. Jhr. Übergang von der Königswahl zur Erbfolge
- die deutsche Königswahl hat mehrere Entwicklungsstufen durchlaufen, bis sie in der Goldenen Bulle von 1356 zu festen Rechtsregeln gelangte
- im Verlauf des 13. Jhr. wurde das Einstimmigkeitsprinzip durch das Mehrheitsprinzip verdrängt
- für das Kaisertum galt die Auffassung, dass der Kaiser Organ und nicht Eigentümer des Reichs sei → der Kaiser hatte bei der Krönung zu **versprechen**, *„das Recht zu schützen, dem Unrecht zu wehren und das Reich zu mehren“*. → eine dauernde Vernachlässigung dieser Aufgaben gab den Kurfürsten das Recht, den Kaiser wegen Pflichtverletzung zur Rechenschaft ziehen und sogar abzusetzen → **Wenzel der Faule** (Václav IV.) wurde abgesetzt
- **Zahl der Kurfürsten** – Goldene Bulle 7; 1648 – 8; 1692 – Hannover – 9; 1777 – Vereinigung der Pfälzischen und Bayerischen Kur – 8

- **die Wahlkapitulation** – Versprechen des Kaisers
- **Kompetenzen des Kaisers in der Neuzeit:** Verleihung von Gnaden und Privilegien, Standeserhöhungen, die Lehnshoheit, die Lehnsgerichtsbarkeit

4.2. DER IMMERWÄHRENDE REICHSTAG

- der Reichstag stellt die Vertretung der deutschen Reichsstände gegenüber dem Kaiser dar
- eine feste Grundlage für das Stimmrecht der Fürsten wurde nicht gefunden → ursprünglich war jeder vom Kaiser unmittelbar belehnte Reichsfürst für seine Person stimmberechtigt. Je wichtiger die Reichstage aber wurden, desto mehr Wert wurde auf den Besitz des Stimmrechts gelegt
- sehr lange Zeit streitig war das Stimmrecht der Städte
- die Formen der Beratung → der Kaiser teilt den versammelten Ständen seine Proposition mit. Er selbst aber ist bei den Beratungen ausgeschlossen. Die Kurfürsten, Fürsten und Städte beraten in getrennten Gremien → Versuch um eine Übereinstimmung zwischen den Kurien → erlangt der Beschluss auch die Zustimmung des Kaisers = ist gültig
- seit 1497 sind die gesamten Beschlüsse eines Reichstages in einem **Reichsabschied** zusammenfasst, der die Form eines Vertrages zwischen den Städten und dem Kaiser hat
- die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung war grundsätzlich unbeschränkt
- das Reich ordnete die Rechtspflege, erließ ausführliche Polizeordnungen und griff mit Münzordnungen und zahlreichen Edikten über Ausfuhr und Monopole in das Wirtschaftsleben ein
- die Durchführung konnte aber das Reich nicht mehr kontrollieren

4.3. DIE ZENTRALBEHÖRDEN DES REICHES

- die kaiserlichen Behörden werden nach dem Augsburger Religionsfrieden neu organisiert (1559)
- **die Reichshofkanzlei** – mögliche Einflussnahme auf die kaiserliche Politik und ihre Überwachung → Kanzler Kurfürst von Mainz
- **der Reichshofrat** –
 - ist immer eine kaiserliche Behörde geblieben 1498 erhielt er eine feste Organisation; den Reichshofrat ernannte der Kaiser → es musste nur ein Deutscher sein und nach dem Westfälischen Frieden musste der Kaiser auch evangelische Räte anstellen
 - das Regierungs- und Verwaltungsorgan mit Sitz in Wien → ein wesentliches Instrument zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte des Kaisers
 - die Zuständigkeit: Angelegenheiten des Reichs und der Erbländer; Verleihung von Lehen und die Erteilung von Privilegien

-
- er funktioniert auch **als Gericht**, konkurriert dem Reichskammergericht → Einfluss des Kaiser auf die Rechtsprechung

4.5. DIE ORGANE DER REICHSKREISE

- der Kreistag

4.6. REICHSKAMMERGERICHT

- mit dem Reichshofrat das höchste Gericht im Reich; RKG war ein ständiges Gericht X Hofgericht war ein kaiserliches Gericht; eine eindeutige Kompetenzabgrenzung gab es nicht; die Gerichtsbarkeit des RKG war eine Einschränkung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit; RKG wurde nicht zum Mittel großpolitischer Konfliktschlichtung
- die Altagsleistung des Gerichts lag darin, dass viele kleine Einheiten wie Klöster und Städte durch seine Rechtsprechung Schutz genossen → der Grundgedanke lag in der Kontrolle der politischen Macht
- auch als Kontrollorgan gegenüber der Jurisdiktion in den einzelnen Territorien → zuständig für die Appelation
- zur Deckung seiner Personalkosten ständig Geld benötigte → durch die ständigen Finanznöte kam es zu einer langen Prozessdauer
- die Territorien hatten kein Interesse, eine Reichsbehörde zu unterhalten, die eigene territoriale Staatlichkeit beeinträchtigte

5. DIE VERWALTUNG IM TERRITORIALSTAAT

- die Staatlichkeit entwickelt sich in Deutschland anders, als in den westeuropäischen Staaten → nicht auf der Ebene der Zentrale (des Reiches), sondern der der Länder.
- die Territorien des Reiches dürfen nach dem Westfälischen Frieden auch eine moderne Verwaltung ausbilden
- die Territorien verfügen über eigene Gesetzgebungsgewalt (Landrechte) – Privatrecht, Gerichtsordnungen, Polizei- und Landesordnungen
- die Landesstände haben nicht selten Einfluss auf den Erlass dieser Ordnungen
- seit dem 17. Jhr. wird es üblich, nach dem Regierungsantritt eines Herrschers Verwaltungsordnungen zu erlassen, wobei schrittweise die Tendenz zu Absolutismus erkennbar wird
- **Der Hof** des Landesherrn steht in der Mitte der Territorialverwaltung → seit dem 15. Jhr. findet eine immer stärkere Trennung von Hof- und Landesverwaltung statt; personell blieb die Landes- und Hofverwaltung verflochten
- zentrale Beratungsgremien – **Hofrat, geheimer Rat** → sowohl Verwaltungs- als auch Rechtsprechungskompetenzen → die Entwicklung des **Hofgerichts**

- im Laufe des 16. Jhr. entstehen die Rats- und Kammer → Erledigung von wirtschaftlichen Angelegenheiten (Zollwesen, die Verwaltung von Renten und Abgaben)
- im 18. Jhr. kommt es zu einer weitergehenden Spezialisierung - → Bildung von Kommissionen des Handels und Gewerbes, des Bergbaus, der Forsten
- der Landesherr wird als **Obrigkei**t tätig – den Gegenstand seiner Tätigkeit fasst man unter dem aus dem Griechischen stammenden Begriff der „**guten Policey**“ zusammen → darunter ist die gesamte öffentliche Wohlfahrt → die Gewalten und Befugnisse sind beim Landesherrn konzentriert
- der Begriff „Polizei“ meinte den Zustand guter Ordnung im Gemeinwesen; die Polizeitätigkeit umfasste alle zur Herstellung der guten Ordnung notwendigen Staatsstätigkeiten, die man heute mit dem Begriff Innenpolitik erfassen würde
- soziale und wirtschaftliche Fragen werden eingehend geregelt → der Ständestaat greift in das Leben des Einzelnen bis ins Detail ein → **aus der guten Policey wird ein Polizeistaat**
- Erlassen von verschiedenen Ordnungen – Hochzeitsordnungen, Begräbnisordnungen → genaue Regelung, wie viel bei jedem Stand an Essen und Trinken zu reichen sei, ja sogar genauestens, welcher Wein; in Nürnberg durfte den Gratulanten bei einer Geburt nur Frankenwein gereicht werden und bei der Taufe gab es nur Lebkuchen
- ein anderes Beispiel der Ordnung: die Kinder durften ihren Eltern nicht duzen
- eine säuberliche Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht fand hier nicht statt
- Beispiele der Ordnungen: die Polizei-, Forst-, Hochzeits-, Gesinde-, Kleiderordnung

6. DER TERRITORIALSTAAT UND DER ABSOLUTISMUS

- der Staat des 16. Jhr. ist ein Ständestaat → es gibt eine Machtteilung zwischen dem Fürsten und seinem erstarkenden Apparat auf der einen Seite, dem Adel auf der anderen.
- der Adel ist im Landtag zusammengeschlossen (finanzielle Bewilligungen) → hier liegt die Wurzel dafür, dass moderne Parlamente eine effektive Regierungskontrolle über das Budget bis heute durchführen können
- die europäische Entwicklung ist nicht einheitlich → in Polen gewinnt der Landtag (Sejm) durch das sog. *liberum veto* (nur eine Stimme konnte jeden Beschluss verhindern) eine solche Macht, dass das Königtum seine Herrschaftsposition praktisch völlig aufgeben musste → gerade umgekehrt ist das im Westeuropa
- den Absolutismus muss man nicht nur als tatsächliche Entwicklung zu begreifen, sondern zugleich Doktrin. → er kennzeichnet sich durch den endgültigen Abschied vom Mittelalter, dessen Kennzeichnung gerade die Verteilung von Recht und Macht gewesen ist

- die Macht konzentriert sich in den Händen des Monarchen → die Stände sind nicht formell aufgehoben → nicht mehr zusammengerufen

DIE ENTWICKLUNG DES RECHTS

Die zentralen Gesetze (Reichsgrundgesetze) des HRRDN

- a) die Goldene Bulle von 1356
- b) der Wormser Ewige Landfriede von 1495
- c) der Augsburger Religionsfriede von 1555
- d) der Westfälische Friede von 1648

7. DER GEMEINE ZIVILPROZESS

- übernommen das römisch-kanonische Prozess
 - a) **der ältere Kameralprozess** (durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495 geregelt)
 - **Grundsätze:** die Verhandlungsmaxime (Herrschaft über den Prozessstoff), die Schriftlichkeit des Verfahrens und der Artikelprozess → bei dem Artikelverfahren musste der Kläger seine Klage in einzelne Tatsachen (Artikel) aufgliedern, während der Beklagte zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen musste. Über die Artikel, die er verneint hatte, wurde Beweis erhoben.
 - **Beweismaterial:** Zeugen, Parteieid, Urkunden
 - Nach der Beweisaufnahme konnte der Beklagte eigene Einwände in Artikeln erheben → der Kläger musste es wieder beweisen → viele Möglichkeiten der Prozessverschleppung
 - b) **der jüngere Kameralprozess**
 - = **sächsischer Prozess**
 - Grundsätze: Mündlichkeit (mit Niederschrift des Parteivorbringens); Unterscheidung zwischen Behauptungs- und Beweisverfahren unterschieden
 - in der Klage musste alles vorgetragen werden, was für den Prozess von Bedeutung sein könnte → das Artikelverfahren war nicht zugelassen → der Beklagte musste alle Einwendungen gleichzeitig vorbringen → Verfahrensbeschleunigung
- 1654 wird der sächsische Prozess mit dem älteren Prozess verschmolzen

8. DER STRAFPROZESS

- ein verbreitetes Verbrecher- und Bandenwesen, das gestiegene öffentliche Interesse an der Verbrechenverfolgung, Durchführung der Folter (wurde zu einer schweren Bedrohung für den Beschuldigte), erforderten im Spätmittelalter dringend Reformen in der Strafrechtspflege
- Bambergische Halsgerichtsordnung – 1507 war Vorbild für die CCC
- CCC – **Constitutio Criminalis Carolina** (penliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532)
 - Verselbständigung von Strafrecht und Strafverfahrensrecht
 - die CCC wirkte rechtsvereinheitlichend
 - mit der CCC sollten vor allem Missstände im Strafverfahren beseitigt werden
 - sie bezog sich nur auf peinliche Strafsachen – also auf Straftaten, die mit körperlichen Strafen geahndet wurden
 - leichtere Taten wurden in einem Zivilprozess in d. R. mit Geldbußen geahndet
 - die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente wurden genauer bestimmt
 - die CCC enthält erste Ansätze zu einem allgemeinen Teil des Strafrechts
 - das Prinzip der Schuldhaftung – Jugendliche und Nichtzurechnungsfähige sollten milder bestraft werden
 - Vorschriften über Versuch, die Notwehr und die Mitwirkung bei Straftaten
 - das Inquisitionsverfahren wurde in Deutschland rezipiert
 - Akkusations- und Inquisitionsprozess
 - zentrale Bedeutung im Beweisverfahren → die peinliche Befragung – die Folter
- **die Hexenprozesse** – 1487 der Hexenhammer – Denunziation und Folter dominierten das Verfahren
 - die Hexerei → ein Bündnis mit dem Teufel → war sowohl nach dem kirchlichen als auch nach dem weltlichen Recht strafbar
 - Hexenverbrechen: Gotteslästerung, Sodomie, Zauberei, Kuppelei, Ehebruch
- Die Folter wurde erst überwunden, als das Geständnis des Angeklagten für eine Verurteilung nicht mehr notwendig war. Das Beweisrecht des 19. Jhr. ließ die freie Beweiswürdigung durch den Richter zu, so dass eine Verurteilung auch auf Indizien gestützt werden konnte

9. DAS ALLGEMEINE PREUSSISCHE LANDRECHT (ALP)

- **Die Kodifikationsidee allgemein**
 - die Kodifikation im Sinne von systematischer Regelung ganzer Rechtsgebiete war ein Produkt des aufgeklärten Naturrechts
 - positive Gesetze sollten den Menschen klare Handlungsmaximen liefern
 - an die Stelle von Tradition (dem guten alten Recht) trat die Autorität des Landesfürsten, das Gesetz wurde zum Herrschaftsbefehl
 - die Forderung der Naturrechtslehre nach Einheitlichkeit, Volkstümlichkeit und Gemeinverständlichkeit der Gesetze
 - als Ergebnis dieser Entwicklung entstanden an der Wende vom 18. zum 19.Jhr. eine Reihe von **Kodifikationen** → ein systematisch aufgebautes, in klaren Prinzipien geordnetes, umfassendes Gesetz, welches mindestens einen ganzen Lebensbereich, wenn nicht das gesamte Leben einer gegebenen Gesellschaft ordnete
 - ein Vorläufer war der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756
 - neben der ALP von 1794 waren die bedeutendsten Kodifikationen der französische Code Civil von 1804 und das österreichische ABGB von 1811
- ALP ist im Jahre 1794 in Kraft getreten
- 20.000 Paragraphen – Materie von bürgerlichem über ständisches zu Kirchen- und Strafrecht
- Ziel war ein möglichst umfassender Schutz der Rechte des Einzelnen → nicht nur Eigentum, sondern auch ständische Mitwirkungsrechte und Privilegien
- eine klare Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und Privatrecht war nicht möglich

Aufbau:

- ALP wurde in 3 Teile gegliedert:
- Einleitung: allgemeine Grundsätze über die Geltungskraft der Gesetze und das Verhältnis zwischen Staat und Untertanen
- 1. Vermögensrecht → der Aufbau ist am römischen Recht orientiert und nach res, personae, actiones strukturiert
- 2. Ständerecht , Familien- und Gesinderecht, Recht der Gesellschaften, Beamten-, Kirchen- und Schuldrecht, Regalien, Gerichtsbarkeit, Vormundschafts- und Sozialrecht
- 3. Strafrecht

- das ALR trat an die Stelle des bisher subsidiär geltenden gemeinen Rechts
- das Partikularrecht der einzelnen Provinzen sollte dem ALR vorgehen
- bei der Anwendung des ALR durften Präjudizien und Lehrmeinungen nicht mehr hinzugezogen werden

- die Gerichte sollten das ALR nur nach Wortlaut und Systemzusammenhang interpretieren
- die authentische Interpretation ließ einer zentralen Gesetzeskommission zu
- Auslegungsverbot der Richter → Justiz und Tradition sollten von der Rechtsbildung ausgeschlossen werden

Geltungsdauer:

- nicht lange Geltungsdauer
- die Französische Revolution → die Verwirklichung einer egalitären Gesellschaft → das Gesetzbuch veraltete
- aufgrund der Stein-Hardenberschen Reformen wurden große Teile des ALR hinfällig
- nach 1815 wurde nicht in ganzem preußischen Gebiet eingeführt → im Rheinland galt Code civil → bis die Einführung des BGB 1900 existierten in Preußen zwei sehr unterschiedliche Rechtssphären

10. PRIVATER BEREICH

1. Person

- die ständische Verschiedenheit der Personen bleibt erhalten
- die Rechtsfähigkeit entsteht durch Geburt
- nach § 16 ABGB ist der Mensch Träger von Rechten und Pflichten, die ihm angeboren sind und nach § 18 ABGB Träger von Rechten und Pflichten, die er erwirbt
- die Frau ist dem Mann immer noch untergeordnet
- das Kind ist bis 7 Jahren geschäftsunfähig → das Kind wird meist mit 25 /24 nach ABGB/ volljährig

2. Ehe

- bis in das 18. Jhr. bleibt das Eherecht überwiegend kirchliches Recht
- 1783 – Österreich – Ehepatent – die Ehe ist ein weltlicher (bürgerlicher) Vertrag → die Geistlichen sollen sich bei der Trauung in erster Linie als Staatsdiener verstehen
- die Ehescheidung wird von den protestantischen Kirchen zugelassen
- 1783 – Österreich nur „Scheidung von Tisch und Bett“

3. Erbe

- die Erbfolge ist grundsätzlich Verwandtenerbfolge → übernommen die justinianischen Klassen
- das Testament wird zugelassen

4. Sachen

- das Sachenrecht wird durch das römische Recht verändert

-
- die einheimische Gewere und die römische possessio (Besitz) werden verschmolzen
 - Obereigentum und Untereigentum
 - eine Enteignung ist gegen Entschädigung zulässig

5. Schulden

- das Schuldrecht wird am stärksten durchgearbeitet und verfeinert → Romanisierung
- die Übernahme der Einteilung der Schulden nach dem Entstehungsgrund (Kontrakt, Quasikontrakt, Delikt, Quasidelikt)
- der Kauf wird zum häufigsten Geschäft
- der Wegfall des kanonischen Zinsverbotes → Hochzinssätze 6 % (1654)
- das Preußische All. Landrecht verbietet die Selbsthilfe
- die Aktiengesellschaften entstehen
- von den Wertpapieren breitet sich der Wechsel aus
- die Versicherung von Schadensrisiken gewinnt an Verbreitung

DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE

Masaryk Universität Brunn; Juristische Fakultät
 JUDr. Jaromír Tauchen, LL.M.Eur.Integration (Dresden)

Naturrecht und Positivismus - Übersicht	
Naturrecht	Positivismus
Naturrecht ist Maßstab und Korrektiv für das positive Recht	Rechtsanwendung, die sich nur am gesetzten Recht orientiert, ohne außerrechtliche Prinzipien zu beachten
Recht = Gerechtigkeit	Recht = formal korrekt erlassene Normen
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Geltungsgrund des Rechts ist die gleichbleibende Natur des Menschen ▶ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen, die aus absoluten ethischen Prinzipien abgeleitet werden, gewonnen ▶ der Staat kann nicht absolut über das Recht verfügen, da es überpositive Maßstäbe der Gerechtigkeit gibt 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Geltungsgrund des Rechts ist der wandelbare Wille des Gesetzgebers ▶ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen und den dazugehörigen Gesetzesmaterialien abgeleitet ▶ gibt Rechtssicherheit, verhindert Willkür in der Rechtsprechung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach beiden Modellen ist das gesetzte Recht etwas a priori Festgelegtes, etwas Starres ▶ beide kommen - von einem unterschiedlichen Fundament ausgehend - zu einem systematisch durchformten Rechtssystem 	
Aristoteles, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, John Locke, Samuel von Pufendorf, Jean-Jacques Rousseau, Christian Thomasius, Christian Wolff	Hans Kelsen, Georg Jellinek, Gerhard Anschütz, Richard Thoma, Georg Friedrich Puchta, Rudolph v. Jhering, Bernhard Windscheid

Der Positivismus wird nochmals unterteilt in:

Rechtswissenschaftlicher Positivismus	Gesetzespositivismus
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht wird aus System, Begriffen und Lehrsätzen der Rechtswissenschaft abgeleitet ▶ Rechtsordnung ist ein geschlossenes System, existiert unabhängig von der sozialen Realität ▶ Feststellung von Rechtssätzen durch rein logische Operationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ jedes ordnungsgemäße Gesetz ist ohne Rücksicht auf seinen Inhalt verbindlich ▶ Recht ist identisch mit dem vom Gesetzgeber erlassenen Gesetz ▶ Gesetzgeber ist nicht an ethische Prinzipien oder moralische Grundwerte gebunden

Vertreter der Straftheorien - Übersicht 1

Immanuel Kant (1724-1804)

- ▶ Vertreter der absoluten Straftheorie, gegen Spezial-/Generalprävention
- ▶ Maßstab des Strafens ist die Wiedervergeltung (ius talionis)
- ▶ Strafe darf niemals als Mittel für einen bestimmten Zweck erfolgen, sondern muss gegen den Straftäter verhängt werden, „weil er verbrochen hat“
- ▶ bei zweckhafter Strafe wird der Mensch nur als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt, das widerspricht seiner Menschenwürde
- ▶ Staat soll Freiheitsräume der Einzelnen garantieren und gegeneinander abgrenzen, Strafgesetze sollen die Menschen verpflichten, die äußere Freiheit der anderen nicht zu beeinträchtigen

Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775-1833)

- ▶ Vertreter einer Generalpräventionstheorie: „Theorie des psychologischen Zwangs“, gegen Vergeltungslehre und Spezialprävention
- ▶ Bürger wird nur von Tatbegehung abgehalten, wenn er Furcht vor der Strafe hat → es muss eine abschreckend hohe Strafandrohung geben
- ▶ hierzu ist es erforderlich, dass die Bürger die Strafandrohungen kennen → Notwendigkeit eines fest bestimmten, positiven Rechts: „nulla poena sine lege, nulla poena sine crimine, nullum crimen sine poena legali“
- ▶ Strafvollzug soll dem Täter deutlich machen, dass der Staat die angedrohte Strafe auch vollziehen wird, im Strafvollzug soll aber nicht bessernd auf den Täter eingewirkt werden
- ▶ auf den Bürger wird also nur in dem Moment eingewirkt, in dem er noch zwischen Begehung einer Tat und Furcht vor Strafe abwägt, hier soll der psychologische Zwang die Vernunft unterstützen, sodass der Bürger die Tat nicht begeht
- ▶ Strafe soll ausnahmslos und konsequent durchgesetzt werden

Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831)

- ▶ Vertreter der absoluten Straftheorie, gegen Spezial-/Generalprävention
- ▶ Verbrechen ist die Negation des Rechts, Strafe ist die Negation dieser Negation, also die Wiederherstellung des Rechts
- ▶ gegen zweckbestimmtes Strafrecht, denn dadurch werde der Mensch nicht nach seiner Ehre und Freiheit, sondern „wie ein Hund“ behandelt
- ▶ Verbrecher soll nicht nur als „schädliches Tier“ betrachtet werden, das unschädlich gemacht werden soll
- ▶ Strafe ist kein Unrecht, sondern das Recht, auf das der Verbrecher einen Anspruch hat → sie behandelt den Verbrecher als vernünftiges Wesen, als freien Menschen, und stellt somit seine Ehre wieder her
- ▶ mit der Tatbegehung willigt der Täter bereits in seine Strafe ein

Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft - Übersicht

Gründe für die Überwindung des Naturrechts

- ▶ Rückbesinnung auf das römische Recht durch Strömungen in Klassik und Romantik
- ▶ **Kant:** „Kritik der praktischen Vernunft“: Recht kann nicht aus Vernunft entstehen
- ▶ Naturrecht nicht mehr korrektiv, sondern in starrer Gesetzesform nicht mehr flexibel genug

Historische Rechtsschule

Wegbereiter: Gianbattista Vico, Johann Schilter, Justus Möser, Johann Pütter, Gustav Hugo, Johann Gottfried Herder (Mensch schreitet als Individuum in einem organischen Prozess zur Humanität fort)

Kodifikationsstreit Thibaut - Savigny

Anton Friedrich Justus Thibaut: „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland“ (1814)

- ▶ fordert Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts
- ▶ enorme Wirkung durch gestärktes Nationalbewusstsein des Volkes
- ▶ Vorteile für Rechtswissenschaft und Juristenausbildung (verworrener Rechtszustand)
- ▶ Scheiterte an politischen Verhältnissen und Dominanz der Historischen Rechtsschule

Friedrich Carl von Savigny: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814)

- ▶ Ablehnung des Naturrechtsdenkens als zu statisch-systematisch
- ▶ daher Ablehnung der Kodifikation als typisch rechtspolitische Konkretisierung des unhistorischen Vernunftrechts → Wissenschaft muss zuvor den gesamten Stoff systematisiert haben; daher nicht grds. gegen eine Vereinheitlichung, aber Zeit nicht reif
- ▶ Geschichtlichkeit als Kriterium für neues Recht

Savignys Rechtsverständnis

Grundlagen

- ▶ Ausgangspunkt ist Herders Lehre vom gemeinsamen Kulturbegriff einer Nation → Befehle des Gesetzgebers und Abstraktionen aus überpositivem Recht lassen sich nicht als Recht begreifen
- ▶ Recht wächst aus dem gemeinsamen Bewusstsein des Volkes, dem „Volkgeist“
- ▶ Aufgabe des Juristen: Repräsentant des Volkes bei der Rechtsfindung (Spezialistendogma)
- ▶ Römisches Recht als Basis, da sich germanisches Recht nicht einheitlich entwickeln konnte (nur römisches Recht hat sich organisch entwickelt)

Folgen

- ▶ Gewohnheitsrecht vor Gesetzesrecht
- ▶ Gesetzesrecht als Korrektiv
- ▶ gesetztes Recht kann nur redigiertes Gewohnheitsrecht sein (so auch Savignys Gesetzgebungstätigkeit)
- ▶ Er erkennt den Dualismus zwischen Naturrecht und positivem Recht nicht mehr an